

Elternmerkblatt

1. Aufnahmebedingungen

In der Kindertagesstätte „Chinderhuus“ werden Kinder im Alter von 3 Monaten bis Ende des Kindergartens aufgenommen. Anmeldungen können nur für regelmässige Betreuungstage angenommen werden.

Vor der Aufnahme (gilt auch für die Eingewöhnungszeit) wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, der das Betreuungsverhältnis sowie die Monatspauschale regelt. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Kindertagesstättenleitung.

2. Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag, von 6.30 bis 18.30 Uhr geöffnet. Die Kinder müssen zu folgenden Zeiten gebracht, resp. abgeholt werden:

Bringen	Holen
06.30 bis 09.00 Uhr	11.00 bis 11.30 Uhr
11.00 bis 11.30 Uhr	13.30 bis 14.00 Uhr
13.30 bis 14.00 Uhr	16.00 bis 18.30 Uhr

Als 1/2 Tag (ohne Mittagessen) gilt die Zeit von 6.30 bis 11.30 Uhr oder 13.30 bis 18.30 Uhr.
 Als 3/4 Tag (mit Mittagessen) gilt die Zeit von 6.30 bis 14.00 Uhr oder 11.30 bis 18.30 Uhr.

Am Tag vor Feiertagen schliesst die Kita bereits um 17:30 Uhr.

3. Telefonzeiten

Telefonnummer 032 313 16 76

Kita Handys 079 130 47 45, 079 130 46 79 (nur wenn auf Festnetz nicht erreichbar)

Während den Öffnungszeiten werden Anrufe entgegengenommen.

4. Ferien

Die Kindertagesstätte bleibt während zwei Wochen in den Sommerschulferien sowie über und zwischen den Weihnachts- und Neujahrsfeiertagen geschlossen. Geschlossen ist die Kita zusätzlich während zwei Tagen/Jahr für interne Weiterbildungen und am Freitag nach Auffahrt. Weitere Schliesstage sind möglich.

Die genauen Termine werden jeweils bis Ende Dezember des Vorjahres bekannt gegeben.



5. Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien während der Probezeit (zwei Monate nach Aufnahme des Betreuungsverhältnisses) jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen nach Ende der Probezeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Bei einer Reduktion der Präsenztage gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende des Kalendermonats.

Die Erziehungsberechtigten richten diese Kündigung an die Kindertagesstättenleiterin.

6. Anwesenheit

Die minimale Aufenthaltsdauer eines Kindes in der Kindertagesstätte beträgt zwei halbe oder einen ganzen Tag pro Woche.

7. Krankheit

Bei Krankheit und Unfall darf das Kind nicht in die Kindertagesstätte gebracht werden. Ausnahmen werden von der Kindertagesstättenleitung festgelegt.

Bei Erkrankung des Kindes in der Kindertagesstätte werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Das Kind muss dann abgeholt werden. Im Notfall handelt das Kindertagesstättenpersonal nach bestem Wissen und Gewissen. Kontaktarzt ist Dr. Etienne Viret, Ins (032 313 19 39).

Es werden nur diese Ärzte oder deren Vertretung beigezogen. Geplante Arztbesuche sind Sache der Erziehungsberechtigten. Allergien, andere Empfindlichkeiten und alles, was zum Schutz der Kinder nötig ist, sollen beim Eintritt besprochen werden.

8. Abwesenheit

Verspätungen müssen gemeldet werden und sollen eine Ausnahme sein. Die Abwesenheit eines Kindes ist so rasch wie möglich dem Kindertagesstättenpersonal zu melden. Bei längerer Abwesenheit des Kindes ist die Leitung frühzeitig zu verständigen.

9. Kleidung, eigene Spielsachen, Esswaren

Die Kinder sollen der Witterung entsprechend bequeme Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider sollten stets in der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, wie auch Hausschuhe, Zahnbürste, Gummistiefel und Regenschutz. Die Erziehungsberechtigten bringen Pampers, Schoppen- und Breizusätze für ihr Kind selbst mit. Die Pauschale für die Mahlzeiten wird den Eltern in Rechnung gestellt.

Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Für Kleidung, inkl. Schuhe und Hausschuhe, Schmuck und Spielsachen, die in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, kann keine Verantwortung und Haftung übernommen werden.

Die Kinder erhalten folgende Mahlzeiten: Znüni, Mittagessen, Zvieri



Die Mahlzeiten werden vom Personal zubereitet. Die Kinder sollen keine Esswaren, inkl. Süßigkeiten (auch Kaugummi) mitbringen. Begründete Ausnahmen werden von der Kindertagesstättenleitung festgelegt.

10. Verantwortung

Falls ein Kind nicht von seinen Erziehungsberechtigten abgeholt wird, ist dies dem Personal mitzuteilen. Ohne Vorankündigung wird das Kind nur den Erziehungsberechtigten übergeben. Ausflüge werden mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Mietbussen unternommen.

11. Versicherungen

Bei Aufnahme des Betreuungsverhältnisses müssen die Erziehungsberechtigten eine **Privathaftpflicht- und eine Kranken- und Unfallversicherung des Kindes** vorweisen. Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden. Die Kindertagesstätte haftet nicht bei Schäden, die ein Kind verursacht. Ein eventueller Selbstbehalt wird den Eltern in Rechnung gestellt.

12. Tarife

Die Tarife werden anhand des gesamten Bruttoeinkommens und Vermögens beider Erziehungsberechtigten berechnet. Zuständig für die Berechnung sowie die Festlegung der Höhe des Betreuungsgutscheins ist die jeweilige Wohnsitzgemeinde. Wesentliche Änderungen des Einkommens müssen der Wohnsitzgemeinde mittels Kibon mitgeteilt werden.

Die Kosten der vereinbarten Betreuungstage sind monatlich im Voraus zu bezahlen (Vorinkasso).

Die geltenden Regeln sind dem Tarifreglement zu entnehmen.

13. Hinweis

Diese Zusammenstellung ist eine Kurzfassung des Betriebskonzeptes und des Tarifreglements. Sie können diese auf Wunsch anfordern.